

REACH - Anwendung

*Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals,
zu Deutsch: Erfassung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien*

Für viele Firmen stellt sich die Frage, ob ihrem Betrieb noch bestimmte Schritte auf Basis der REACH-Verordnung in zu setzen sind. Hier wird ein kurzer Überblick gegeben und gezielt auf die umfangreiche Publikation der Wirtschaftskammer verwiesen.

Folgende Produkte sind mit REACH betroffen:

(Einzel-)Stoffe (z.B. Aceton) und Zubereitungen (z.B. Lackgemische), die Sie im Rahmen Ihrer gewerblichen, industriellen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten verwenden.

Grundsätzliche Frage: Bin ich ‚nachgeschalteter Anwender‘ oder ‚Importeur‘ ?

Bezug des Stoffes in Österreich oder Import innerhalb der EU und Verarbeitung im Unternehmen:

Wenn Sie Stoffe aus einem EU-Land importieren, die dort vom Hersteller und Importeur registriert wurden (bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki) und diese Stoffe in Ihrem Betrieb verarbeiten, sind Sie ‚**nachgeschalteter Anwender**‘. Hier treffen Sie nur sehr eingeschränkte Pflichten aus der Verordnung (keine Registrierung oä.).

Diese sind im Wesentlichen:

- Lassen Sie sich von Ihrem Lieferanten bestätigen, dass ihm REACH bekannt ist und dass er die Anforderungen daraus kennt, befolgt, erfüllt und dass die Vorregistrierung der zugekauften Stoffe durchgeführt wurde oder durchgeführt wird.
- Sammeln Sie alle Sicherheitsdatenblätter, insbesondere für Produkte mit Gefahrensymbol (orange, rechteckige Kennzeichen)
Das Sicherheitsdatenblatt muss aktuell sein (empfohlenes Erstellungsdatum nach dem 1.6.2007) und der Einsatzzweck muss aus dem Sicherheitsdatenblatt hervorgehen.
- Einige Sicherheitsdatenblätter haben ein beigefügtes Expositionsszenarium (neu gemäß REACH), wenn der Stoff z.B. gefährlich ist. Sie müssen dann prüfen, ob Sie dies einhalten.
- Beim Umgang mit der Zubereitung (z.B. Lack) müssen die im Sicherheitsdatenblatt bzw. die in anderen Unterlagen des Lieferanten empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen (Risikomanagement-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Wenn Ihre Verwendung dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss dieser darüber informiert werden und dieser zustimmen (Erstellung eines Expositionsszenariums).
- Wenn Sie etwas Unerwartetes, wie eine Gefahr, im Zusammenhang mit einem Stoff oder einer Zubereitung beobachten, melden Sie diese neue Erkenntnis Ihrem Lieferanten.
- Die Unterlagen sind mind. 10 Jahre aufzubewahren
- Bei der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (z.B. Krebs fördernd oder stark umweltschädigend) sind weit reichende Verpflichtungen zu beachten – näheres in den ausführlichen Unterlagen.

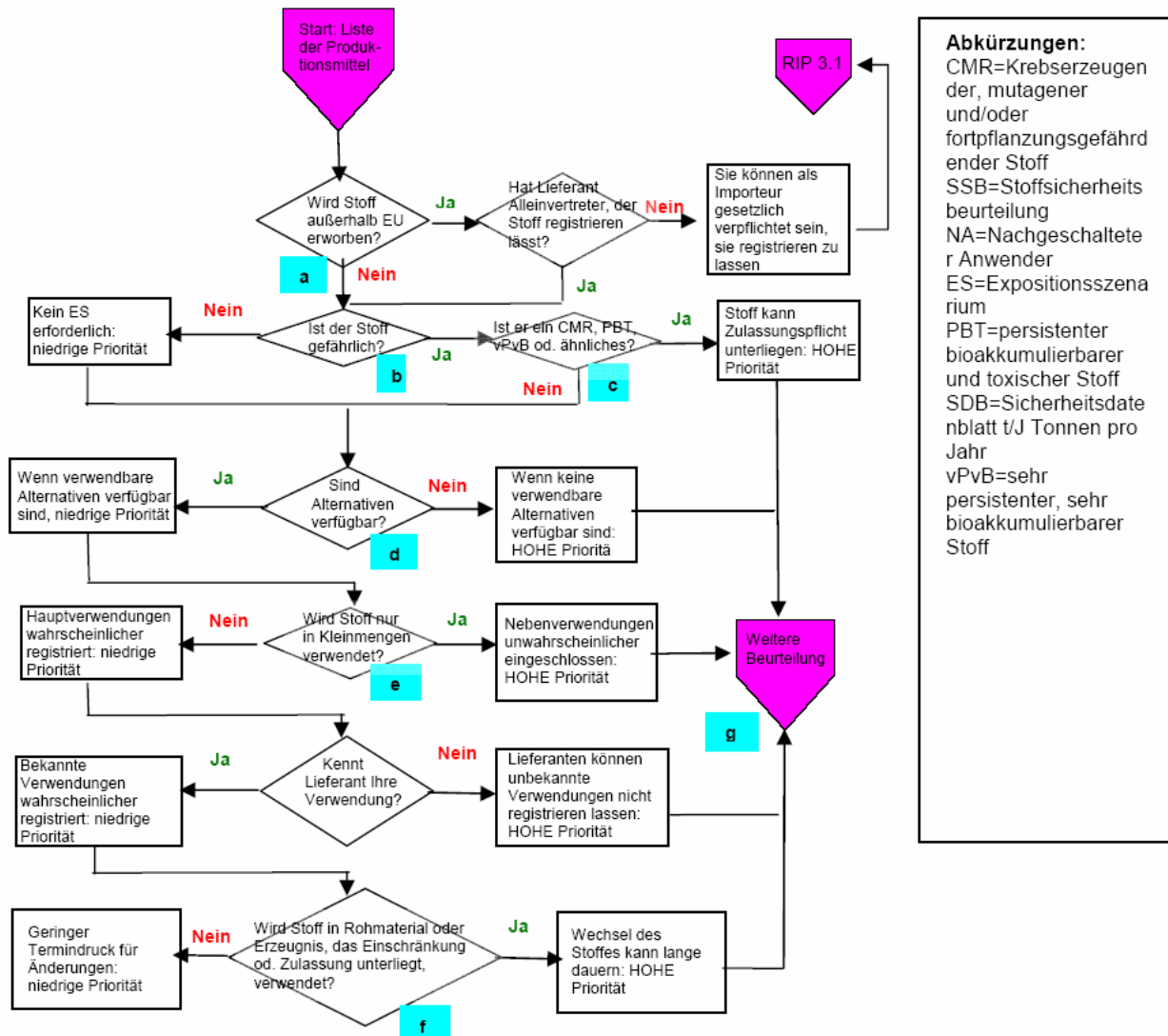
Import des Stoffes aus einem EU-Ausland oder Herstellung von Zubereitungen bei Mengen über 1t pro Jahr:

Achtung: zum EU-Ausland zählen auch die Schweiz, Kroatien und natürlich auch die USA.

Sie sind in diesem Fall ‚**Importeur**‘. Hier treffen Sie sehr weit reichende Pflichten aus der Verordnung, wie Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes. Diese Rolle sollte so weit als möglich vermieden werden, da diese meist mit hohen Kosten für Registrierung, Prüfungen der Stoffe usw. verbunden ist.

Ablaufschema auf WKO-Unterlagen:

Leitlinien für nachgeschaltete Anwender / Leitlinien für die Umsetzung von REACH / Jänner 2008



Anmerkung am Rande:

Die REACH – Verordnung trifft Sie nur dann, wenn Stoffe in Ihrem Unternehmen verarbeitet oder freigesetzt werden. Wenn Sie fertige Anlagen oder Systeme aus dem EU-Ausland importieren, welche Chemikalien für deren Betriebszweck enthalten und in der üblichen Verwendung nicht frei gesetzt werden (z.B. Kühlmittel in Kühlaggregaten), sind Sie davon nicht betroffen.

Weitere, detaillierte Unterlage für spezielle Recherchen:

www.wko.at/reach

www.wko.at/chemie

Hier finden Sie eine Reihe von Unterlagen und Handbüchern zum download

Beilagen: (aus diesen zitierten Internetadressen)

REACH_Folder_Fragen.pdf

Leitlinien_NA_deutsch.pdf

REACH_Tischler_Folder08.02.2008.pdf